OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607451/3/JS

Datum:
Linz, 5. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 1.5.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.3.2025, GZ: BHVB/925170006637/25, wegen zwölf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 130 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 20.2.2025 wurden dem Beschwerdeführer zwölf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO; Spruchpunkte 1. bis 12.) und eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG; Spruchpunkt 13.) wie folgt vorgeworfen:

„[…]

1. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 76,18, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und einen PKW im Gegenverkehr dadurch zum Abbremsen nötigten.
2. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,78, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und einen PKW im Gegenverkehr dadurch zum Abbremsen nötigten.
3. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,73, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und einen entgegenkommenden PKW zum Abbremsen nötigten.
4. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,68, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen

möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und dabei einen PKW im Gegenverkehr zum Abbremsen genötigt hatten.

5. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,58, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und dabei eine Sperrlinie überfuhren und einen sich im Gegenverkehr einzuordnenden Mopedlenker zum Abbremsen nötigten.
6. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,58, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.
7. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,51, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und dabei eine Sperrlinie überfuhren und einen PKW im Gegenverkehr zum Abbremsen nötigten.
8. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,51, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.
9. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
   Ort: B__, B1 Str.km 75,47, Fahrtrichtung C__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und dabei eine Sperrfläche überfuhren und dabei einen PKW im Gegenverkehr zum Ausweichen nötigten.
10. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
    Ort: B__, B1 Str.km 75,47, Fahrtrichtung C__
    Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
    Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren.
11. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
    Ort: B__, B1 Str.km 74,78, Fahrtrichtung C__
    Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren.

12. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
Ort: B__, B1 Str.km 74,54, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie den gelenkten PKW ruckartig stark über die Fahrbahnmitte steuerten und dabei einen entgegen kommenden PKW zum Abbremsen nötigten.

13. Datum/Zeit: 30.01.2025, 17:35 Uhr -30.01.2025, 17:41 Uhr
Ort: B__, B1 Str.km 76,18, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil diese beschädigt und eine Lochung nicht ablesbar war.

[…]"

Der Beschwerdeführer habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- Zu den Spruchpunkten 1. bis 5., 7., 9. und 12: § 7 Abs. 1 StVO
- Zu den Spruchpunkten 6., 8., 10. und 11.: § 9 Abs. 1 StVO
- Zu Spruchpunkt 13.: § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Geldstrafen verhängt:

- Zu den Spruchpunkten 1. bis 5., 7., 9. und 12: jeweils 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 1 Tag 13 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO
- Zu den Spruchpunkten 6., 8., 10. und 11.: jeweils 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 1 Tag 17 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO
- Zu Spruchpunkt 13.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG

1.2. Dem vom Beschwerdeführer gegen die Höhe der verhängten Strafe erhobenen Einspruch vom 2.3.2025 gab die belangte Behörde mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 28.3.2025 Folge und bemaß die Geldstrafen wie folgt neu:

- Zu den Spruchpunkten 1. bis 5., 7., 9. und 12: jeweils 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 9 Stunden)
- Zu den Spruchpunkten 6., 8., 10. und 11.: jeweils 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden)
- Zu Spruchpunkt 13.: 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden)

Ferner wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde in Höhe von 130 Euro verpflichtet.

1.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 1.5.2025, in welcher er um eine nochmalige Überprüfung des Strafausmaßes der „verhängten Geldstrafe in Höhe von 430 Euro" ersuchte. Er berief sich darin – ohne nähere Konkretisierung – auf seine schwierige finanzielle Lage und sein geringes Einkommen. Er bedaure zutiefst die unachtsamen Handlungen und er werde künftig mit größerer Sorgfalt am Straßenverkehr teilnehmen.
1.4. Die hg. Aufforderung vom 13.5.2025 zum näheren Nachweis seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse blieb vom Beschwerdeführer unbeantwortet.
1.5. Der Beschwerdeführer war im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die unstrittigen Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden des Verfahrensaktes (Punkte 1.1. bis 1.3., 1.5.) bzw. auf dem hg. Verfahrensakt (Punkt 1.4.).
2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).
3.2. Der Beschwerdeführer bekämpfte in seinem Einspruch vom 2.3.2025 gegen die Strafverfügung vom 20.2.2025 (wie auch in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde) ausdrücklich nur das Ausmaß der über ihn verhängten Strafen. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich

der Strafbarkeit und der Schuld der 13 Verwaltungsübertretungen ist bereits jeweils Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 20.12.2024, Ra 2023/07/0096).

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

3.4. Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:

3.4.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 12. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach dem in § 7 Abs. 1 StVO normierten Rechtsfahrgebot hat der Lenker eines Fahrzeuges als Grundregel so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Nach der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 StVO dürfen Lenker Sperrlinien nicht überfahren.

Diese beiden Vorschriften dienen der Verkehrssicherheit und damit dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Verkehrsteilnehmer (vgl. VwGH 2.12.1987, 87/03/0077). Der Beschwerdeführer hat durch sein Fahrverhalten jeweils nicht unwesentlich gegen das geschützte Rechtsgut verstoßen. Die Strafsanktionsnorm nach § 99 Abs. 3 lit a StVO sieht dabei - für jede Übertretung - eine Geldstrafe von jeweils bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je bis zu zwei Wochen) vor.

3.4.2. Zu Spruchpunkt 13. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach der ständigen Rechtsprechung zu § 36 lit. e KFG (vgl. dazu VwGH 22.11.2016, Ra 2016/02/0173), der unter anderem auf § 57a Abs. 5 KFG verweist, ist wesentlich, dass eine gültige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist, aus der jederzeit der Ablauf der Begutachtungsfrist entnommen werden kann. Dazu ist die Begutachtungsplakette gemäß § 36 lit. e KFG in Verbindung mit § 57a Abs. 5 KFG so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Schutzzweck dieser Regelung ist zu gewährleisten, dass nur verkehrs- und betriebssichere sowie nicht übermäßig Emissionen verursachende Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Diese Vorschrift dient damit ebenso der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Der

Beschwerdeführer hat als verpflichteter Lenker im Sinn des § 102 Abs. 1 KFG dadurch, dass das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug eine nicht ablesbare Lochung des Ablaufs der Begutachtungsfrist aufwies, ebenfalls nicht unwesentlich gegen das geschützte Rechtsgut verstoßen. Die Strafsanktionsnorm nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG sieht für eine derartige Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) vor.

3.5. Strafmildernd ist im Rahmen der jeweiligen Strafzumessung die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt zu berücksichtigen, straferschwerend ist kein Umstand ersichtlich. Es ist – mangels eines Nachweises des Beschwerdeführers - von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen. Allen 13 Verwaltungsübertretungen liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers zugrunde.

3.6. Ausgehend von den erwähnten Strafrahmen und unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte der Strafzumessung erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen von

- Zu den Spruchpunkten 1. bis 5., 7., 9. und 12: jeweils 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 9 Stunden)
- Zu den Spruchpunkten 6., 8., 10. und 11.: jeweils 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 13 Stunden)
- Zu Spruchpunkt 13.: 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden)

nicht korrekturbedürftig. Die verhängten Strafen sind in dieser Höhe jedenfalls auch tat- und schuldangemessen, zumal sie den jeweiligen Strafrahmen von 726 Euro gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Ersatzfreiheitstrafe: bis zu zwei Wochen; Spruchpunkte 1. bis 12. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. 10.000 Euro gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (Ersatzfreiheitstrafe: bis zu sechs Wochen; Spruchpunkt 13. des angefochtenen Straferkenntnisses) ohnedies nur im untersten Bereich ausschöpfen.

3.6.1. Selbst wenn man – dem pauschalen Beschwerdevorbringen folgend – von einem unterdurchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers ausgehen würde, so wurde seine Einkommenssituation von der belangten Behörde im Rahmen der Neubemessung der verhängten Strafen mit dem angefochtenen Straferkenntnis bereits ausreichend berücksichtigt.

3.6.2. Die verhängten Geldstrafen sind in dieser Höhe auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Fahrzeuglenker zukünftig davon abzuhalten, das Rechtsfahrgebot zu missachten (Spruchpunkte 1. bis 5., 7., 9. und 12. des angefochtenen Straferkenntnisses), eine Sperrlinie zu überfahren (Spruchpunkte 6., 8., 10. und 11. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. Kraftfahrzeuge zu lenken, an denen keine vorschriftsgemäße Begutachtungsplakette angebracht ist (Spruchpunkt 13. des angefochtenen Straferkenntnisses). Für eine weitere Herabsetzung der verhängten Strafen bleibt daher kein Raum.

3.7. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen eine „Geldstrafe in Höhe von 430 Euro" wendet, übersieht er (wie bereits im hg. Schreiben vom 13.5.2025 mitgeteilt), dass er 13 Verwaltungsübertretungen begangen hat, die

nebeneinander zu bestrafen sind. Weiters übersieht er, dass der von der belangten Behörde angeführte Gesamtbetrag auch die vorgeschriebenen Verfahrenskosten von 130 Euro mitumfasst.

3.8. Auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird, wurde der Beschwerdeführer ebenfalls bereits im hg. Schreiben vom 13.5.2025 hingewiesen.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils 10 Euro, zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach 130 Euro (13 Verwaltungsübertretungen x 10 Euro).

5. Zu Punkt III.:

<u>Zu den Spruchpunkten 1. bis 12. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurden zu diesen Spruchpunkten nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen in Höhe von jeweils 20 Euro (Spruchpunkte 1. bis 5., 7., 9. 12. bis 13.) bzw. 30 Euro (Spruchpunkte 6., 8., 10. bis 11.) verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zu diesen Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses zukommt (vgl. VwGH 7.11.2023,

Ra 2023/02/0207, zu § 7 Abs. 1 StVO; vgl. VwGH 1.6.2022, Ra 2022/02/0090, zu § 9 Abs. 1 StVO).

Zu Spruchpunkt 13. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu den Spruchpunkten 1. bis 12. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 13. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack